

Satzung der Stadt Diemelstadt

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in der Sitzung am 05.10.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das gesamte Gebiet der Stadt Diemelstadt wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen - unbeschadet des Absatzes 5 -, wenn ausreichend Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge hergestellt werden (notwendige Stellplätze / Garagen). Sie sind spätestens ab dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der Anlagen, zu denen sie gehören, betriebsfertig vorzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann zugelassen werden, daß sie innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Fertigstellung der Anlage, hergestellt werden.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Nutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn der für den geänderten Zustand erforderliche Stellplatzbedarf den für den ursprünglichen Zustand erforderlichen Stellplatzbedarf um mehr als 50 Prozent übersteigt. Bei wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung wird bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze von dem geänderten Gesamtzustand der Anlage ausgegangen. Im Einzelfall, z.B. in durch ruhenden Verkehr bereits erheblich belasteten Gebieten, kann auch eine geringere Erhöhung als wesentlich angesehen werden.

- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine den Bedürfnissen des Betriebes angemessene Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen und vorzuhalten. Für Anlagen, bei denen zu vermuten ist, daß mit Besucherverkehr zu rechnen ist, ist eine dem Umfang des zu erwartenden Verkehrs entsprechende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.
Die notwendigen Stellplätze oder Garagen mit ihren Zu- und Abfahrten sowie der zugehörigen Bepflanzung sind in einem Lageplan darzustellen und zusammen mit dem Bauantrag vorzulegen.
- (5) Für das gesamte Gebiet der Stadt Diemelstadt wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

Lage, Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung von dem Baugrundstück auf einem geeigneten Grundstück - fußläufige Verbindung maximal 200 m -, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (2) Stellplätze für Besucher, Kunden, Patienten etc. müssen vom öffentlichen Verkehrsraum erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen grundsätzlich nicht anderen als dem o.g. Personenkreis, insbesondere nicht dem eigenen Betriebspersonal, überlassen werden.
- (3) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundstein oder ähnlichen luft- oder wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (4) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten, standortgerechten Bäumen, Sträuchern oder Hecken zu be- bzw. umpflanzen.
Für je fünf Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen.
Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (5) Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen sollen begrünt werden.

§ 3 Größe der Stell- bzw. Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
- | | |
|--|---------|
| a) Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 15 qm, |
| b) für einen Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 30 qm, |
| c) für einen Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht | 100 qm, |
| d) für einen Lastzug mit einem Zugfahrzeug mit mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkonnibus | 150 qm. |
- (2) Die Breite und Abmessungen der Stellplätze sowie der Fahrgassen zwischen den Stellplätzen richten sich nach § 4 der Garagenverordnung.
- (3) Die Vorschriften der Garagenverordnung sowie weitere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4
Zahl der Stellplätze bzw. Garagen

- (1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestelltem Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen nur mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Diemelstadt zugelassen oder gefordert werden.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der geforderten Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5
Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Diemelstadt werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 a)
Stellplatz nach § 3 b)

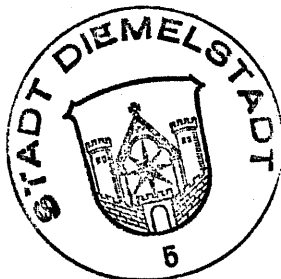
~~5.000,- DM~~
~~10.000,- DM~~

2.550,- Euro
5.100,- Euro

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 1995 in Kraft.

Diemelstadt, den 10. Oktober 1995



DER MAGISTRAT
[Signature]
Emde, Bürgermeister

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Diemelstadt

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher-/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden. Zusätzlich werden Stellplätze für Büro- und evtl. Ausstellungsflächen berechnet.
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher-/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche. Zusätzlich werden Stellplätze für Büro- und evtl. Ausstellungsflächen berechnet.
3.3	Geschäftshäuser mit über 300 qm Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche. Zusätzlich werden Stellplätze für Büro- und evtl. Ausstellungsflächen berechnet.

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

- | | | |
|------------|---|---------------------------------|
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 7 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser) | 1 Stpl. je 7 Sitzplätze |
| 4.3 | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 25 Sitzplätze |

5 Sportstätten

- | | | |
|------------|---|--|
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher-/innenplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher-/innenplätzen | 1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher-/innenplätze |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen ohne Besucher-/innenplätze | 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche |
| 5.4 | Turn- und Sporthallen mit Besucher-/innenplätze und Fitneßcenter | 1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher-/innenplätze |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallenbäder mit Besucher-/innenplätze | 1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher-/innenplätze |
| 5.7 | Tennisplätze ohne Besucher-/innenplätze | 4 Stpl. je Spielfeld |

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- | | | |
|------------|---|---|
| 6.1 | Gaststätten | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze |
| 6.2 | Diskotheken | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. |

7 Krankenanstalten

7.1 Altenpflegeheime s. A. 1.9 1 Stpl. je 10 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1 Grundschulen 1 Stpl. je 30 Schüler/-innen

**8.2 Kindergärten, Kindertagesstätten
und dergl. 1 Stpl. je 25 Kinder,
jedoch mind. 2 Stellplätze**

9 Gewerbliche Anlagen

**9.1 Handwerks- und Industriebetriebe 1 Stpl. je 70 qm Nutzfläche oder
je 3 Beschäftigte.
Zusätzlich werden Stellplätze für Büro-
und evtl. Ausstellungsflächen berechnet.**

**9.2 Lagerräume, Lagerplätze,
Ausstellungs- und Verkaufsplätze 1 Stpl. je 150 qm Nutzfläche oder
je 3 Beschäftigte.
Zusätzlich werden Stellplätze für Büro-
und evtl. Ausstellungsflächen berechnet.**

9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand

9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 Stpl. je Pflegeplatz

**9.5 Automatische Kraftfahrzeug-
Waschstraßen 5 Stpl. je Waschanlage**

**9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze
zur Selbstbedienung 3 Stpl. je Waschplatz**

**9.7 Spiel- und Automatenhallen 1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche,
jedoch mind. 3 Stellplätze**

10 Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen 1 Stpl. je 3 Kleingärten

**10.2 Friedhöfe 1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche,
jedoch mind. 10 Stellplätze**

**Bürgerzeitung der Stadt Diemelstadt
„Die Diemelstadt“ Nr. 43/1995
vom 27. Oktober 1995**

Stellplatz- und Ablösesatzung

In der letzten Ausgabe dieser Zeitung - Nr. 42/95 vom 20.10.1995- wurde die **Stellplatz- und Ablösesatzung** der Stadt Diemelstadt, die von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.10.1995 beschlossen wurde, veröffentlicht und amtlich bekanntgemacht.

Bei der Veröffentlichung des Satzungstextes ist ein durch eine nicht vorgenommene Korrektur des ursprünglichen Satzungsentwurfes der **§ 5 - Ablösebetrag** - falsch veröffentlicht.

Der § 5 der Satzung der Stadt Diemelstadt über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - **Stellplatz- und Ablösesatzung** - lautet wie folgt:

„§ 5 - Ablösebetrag“

Für das Gebiet der Stadt Diemelstadt werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 a **5.000 DM**

Stellplatz nach § 3 b **10.000 DM**

Die Korrektur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Stellplatz- und Ablösesatzung ist nur in der vorgenannten Fassung des § 5 rechtsgültig.

Diemelstadt, den 20. Oktober 1995

Der Magistrat

Emde, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Nübel

1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Diemelstadt über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), sowie der §§ 44 und 81 der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt in der Sitzung am 18.09.2003 folgenden 1. Nachtrag zur Stellplatz- und Ablösesatzung vom 10.10.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 - Größe der Stell- bzw. Abstellplätze - erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | | | | |
|----|--|------------------|---|----------|
| a) | Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht | 2,50 m x 5,00 m | = | 12,5 qm, |
| b) | für einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Kleinhänger | 4,00 m x 5,00 m | = | 20 qm, |
| c) | für einen Lastkraftwagen mit mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 4,00 m x 7,50 m | = | 30 qm, |
| d) | für einen Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht | 5,00 m x 20,00 m | = | 100 qm, |
| e) | für einen Lastzug mit einem Zugfahrzeug mit mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 5,00 m x 30,00 m | = | 150 qm. |

(2) Die Breite und Abmessungen der Fahrgassen zwischen und zu den Stellplätzen richten sich nach § 5 der Garagenverordnung.

- (3) Die Vorschriften der Garagenverordnung sowie weitere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2

Die **Anlage 1** zur Stellplatz- und Ablösesatzung wird wie folgt geändert:

9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 25 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
------------	-----------------------------------	--

Artikel 3

Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01. Juli 2003 in Kraft.

Diemelstadt, den 30. September 2003

Der Magistrat

Emde, Bürgermeister

